

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen jw
E-Mail jasmin.waldvogel@bern-cci.ch

Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2
3000 Bern 8

info.dij@be.ch

Bern, 31. Juli 2024

Änderung des Gesetzes über die Enteignung – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes über die Enteignung.

I. Ausgangslage

Am 13. Juni 2022 überwies der Grosse Rat die Motion Wandfluh (255-2021) «Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen» und beauftragte den Regierungsrat, die kantonalen Entschädigungsansätze bei Enteignung von landwirtschaftlichem Kulturland anzupassen. In diesen Fällen soll in Zukunft mindestens das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Art. 66 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) entschädigt werden. Mit der vorliegenden Änderung des Gesetzes über die Enteignung wird dieser parlamentarische Auftrag umgesetzt.

Auf Bundesebene ist die vorliegend angestrebte kantonale Entschädigung heute bereits Realität. Mit der betreffenden Ergänzung des kantonalen Enteignungsgesetzes soll erreicht werden, dass folgende Missstände behoben werden: Die bezahlten Schätzpreise für landwirtschaftliches Kulturland sind auf kantonaler Ebene so niedrig, dass es sich lohnt, wenn immer möglich landwirtschaftliches Kulturland zu enteignen. Für landwirtschaftliches Kulturland wird im Kanton Bern zwischen 2.- bis 9.- CHF/m² bezahlt. Nur für guten fruchtbaren Boden wird in seltenen Fällen 10.- CHF/m² entrichtet. Selbst die 10.- CHF/m² entsprechen nur einem Bruchteil dessen, was für Bauland bezahlt wird. Beispielsweise ist im Kanton Zug der Preis für den Erwerb von Land in der Landwirtschaftszone für kantonale Bauvorhaben auf 80.- CHF/m² festgelegt. Der Schutz des Kulturlands leidet unter den zu tiefen Ansätzen. Durch eine höhere Entschädigung könnte sichergestellt werden, dass mit Kulturland sorgfältiger und rücksichtsvoller umgegangen wird. Auf Bundesebene ist die Vergütung des dreifachen Schätzpreises verankert worden. Bei Enteignungen von Kulturland durch den Bund wird seit dem 1. Januar 2021 das Dreifache des ermittelten Höchstpreises bezahlt, bei Enteignungen durch den Kanton Bern nur das Einfache. Damit keine Ungleichheit zutage tritt, wird vorliegend eine Angleichung an die Bundesbestimmungen vorgenommen.

II. Stellungnahme

Die Berner Wirtschaft erachtet die Gleichsetzung der Regelung auf der Ebene des Bundes und des Kantons als sinnvoll. Der Bund hat mit der Anpassung des EntG die Ausgestaltung der entsprechenden Bestimmungen vorgegeben. Die Änderung ist daher sachgerecht und misst im Endeffekt dem Kulturland mehr Wert bei.

Die Wirtschaft merkt an, dass hier von Geldersatz gesprochen wird; in Realität ist für Landwirte und Landwirtinnen der Geldersatz bekanntlich nur zweite Wahl, die meisten möchten Realersatz, was eine Fortführung des Betriebs zu gleichen Bedingungen viel besser ermöglicht als etwas Geldersatz. Die Hürden in Art. 15 des kantonalen Enteignungsgesetzes sind allerdings sehr hoch und Land für Realersatz nicht immer verfügbar.

Ein formelles Problem bleibt bestehen: die Verfassung sieht bei der Enteignung einen Anspruch auf eine Entschädigung nach Verkehrswert vor, mit der jetzigen Vorlage würde eine Vorteilsanrechnung geschaffen, der Ersatz liege dann aber klar über dem Verkehrswert (x3). Es gibt Gerichte, welche eine höhere Entschädigung als verfassungswidrig bezeichnet haben. Die Frage stellte sich auch auf Stufe Bund, dort gibt es aber keine Verfassungsgerichtsbarkeit, d.h. die Vorschrift im EntG ist dann - selbst wenn verfassungswidrig - anzuwenden. Ob das Verkehrswertprinzip bei Entschädigungen infolge Enteignung in der BV (Art. 26) und KV (Art. 24) tatsächlich eine Schranke nicht nur gegen zu tiefe Entschädigungen bildet, sondern auch höhere Entschädigungen verbieten soll, müsste wohl, wenn nicht anders geregelt, das Berner Verwaltungsgericht entscheiden.

III. Zu den einzelnen Artikeln

Keine Bemerkungen.

IV. Fazit

Die Berner Wirtschaft ist einverstanden mit der Änderung des Gesetzes über die Enteignung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher

Direktor



Jasmin Waldvogel, MLaw

Juristische Sekretärin